

# **„Einfache“ vs. „qualifizierte“ Assistenz**

## **Impulsreferat im Rahmen der Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz**

Carl-Wilhelm Rößler

- Auseinandersetzung mit dem Begriff der „einfachen Assistenz“
- Neuregelung in § 78 SGB IX
- Ziele der Assistenz
- Kompensatorische (sogenannte „einfache“ Assistenz)
- Qualifizierte Assistenz
- Fazit und Ausblick

## Was heißt „einfache Assistenz“?

- Begriff der „einfachen Assistenz“ ist in vielerlei Hinsicht problematisch
- Er suggeriert, dass keinerlei Qualifikationen oder Kompetenzen erforderlich sind
- Verkennung, dass die Tätigkeit als Assistenz selbst bei Freizeitaktivitäten von gemeinsamem Interesse anstrengend und belastend ist
- Dies hat Auswirkungen auf die Zuerkennung der Arbeitsbedingungen durch zahlreiche Leistungsträger
- Ausdruck einer Haltung den Assistenzkräften gegenüber, die deren Leistung, deren Engagement und deren Belastung verkennt
- Bezeichnung als kompensatorische Assistenz ist zutreffender
- Kompensation von behinderungsbedingt nicht oder nicht mehr vorhandenen Fähigkeiten

- Assistenzleistungen werden in § 78 SGB IX kodifiziert
  - Assistenz bislang unter verschiedenen Bezeichnungen in unterschiedlichen Gesetzen geregelt
  - besondere Pflegekraft (Hilfe zur Pflege nach SGB XII)
  - Arbeitsassistenz (begleitende Hilfe im Arbeitsleben)
  - Begleitperson (Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft)
  - usw.

## Neuregelung in § 78 SGB IX



- Regelung in § 78 SGB IX nicht auf Eingliederungshilfe beschränkt
- Gilt für alle Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX
- Aufwertung des Instruments der Assistenz
- „Bekanntnis zur Assistenz“
- Assistenzleistungen werden aus der Erfahrung nur nachrangig bewilligt
- Vorrang haben oftmals technische Lösungen
- Assistenzleistungen fallen dauerhaft an und sind kostenintensiv
- Gegenargument: Assistenzleistungen finanzieren insbesondere im Arbeitgebermodell nur Löhne und Gehälter
- Assistenzleistungen bieten zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten und -modelle

- Selbstbestimmte und eigenständige Alltagsbewältigung
- einschließlich Tagesstrukturierung
  - beginnt mit der eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum
  - Freizeitgestaltung
  - kulturelle Teilhabe
  - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
  - Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen
  - Ausübung von Elternschaft mit Behinderung
  - Ausübung von Ehrenämtern
- Ziele gelten für einfache und qualifizierte Assistenz gleichermaßen

- Selbstbestimmung des behinderten Menschen hinsichtlich der Ausgestaltung der Assistenzleistungen auf Basis des Teilhabeplans
- Selbstbestimmung bezieht sich auf Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme
- Auswahl der Leistungserbringer, insbesondere Assistenzkräfte, ist an dieser Stelle nicht genannt
- dieses Auswahlrecht gehört jedoch zu den grundlegenden Freiräumen und Kompetenzbereichen der klassischen Assistenz
- (damalige Abgrenzung zum Zivildienst)

- Selbstbestimmung des behinderten Menschen einschließlich Recht auf freie Auswahl wird zunehmend gefährdet durch Verweise auf „Modell Osteuropa“
- Modell Osteuropa zumeist zugeschnitten auf Versorgung und Betreuung alter Menschen
- jüngere Menschen sind deutlich aktiver, nehmen intensiver an der Gesellschaft teil
- Modell beruht auf arbeitsrechtlicher Grauzone und deutlicher Überbeanspruchung der eingesetzten Personen
- sprachliche Probleme, insbesondere wenn Sprachbehinderung vorliegt
- Recht auf freie Auswahl auch vor dem Hintergrund der besonderen Nähe (persönlich, körperlich, räumlich) besonders zu gewichten



- § 78 Abs. 3 SGB IX: Elternschaft mit Behinderung
- Elternassistenz als vorrangig kompensatorische Assistenz
- Begleitete Elternschaft als vorrangig qualifizierte Assistenz
- wichtiger Schritt zur Umsetzung des Rechts auf Elternschaft mit Behinderung
- diese Leistungen waren lange Zeit rechtlich umstritten und entsprechend schwer durchsetzbar
- dies mutet umso absurder an, als der Wunsch nach eigener Familie zu den elementaren Grundbedürfnissen eines jeden Menschen gehört

- § 78 Abs. 5 SGB IX: Assistenz für ein Ehrenamt
- grundsätzlich nur als Aufwendungsersatz vorgesehen
- Entgeltlichkeit der Assistenz nur dann, wenn keine nahestehenden Personen (Familie, Freunde und Bekannte) hierfür zur Verfügung stehen
- vier Konfliktfelder für den behinderten Menschen
- Darlegung,
  - der Anerkennungswürdigkeit des Wunsches nach einem konkreten Ehrenamt
  - dass die Unterstützung durch Assistenz für das Ehrenamt notwendig ist
  - dass die damit verbundenen Aufwendungen angemessen sind
  - dass es nicht möglich oder zumutbar ist, diese Assistenzleistungen durch nahestehende Personen zu erhalten

- Vorrang der Ehrenamtlichkeit steht im Widerspruch zur hohen gesellschaftlichen Wertschätzung von Leistungen im Ehrenamt
- Bundessozialgericht sieht ehrenamtliche Tätigkeit als in besonderer Weise zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gehörig an
- Bundessozialgericht, Entscheidung vom 23. August 2013, B 8 SO 24/11 R, Rn. 17)
- Widerspruch zu Art. 30 Abs. 2 UN-BRK

- Ersatz für Arme und Beine
- Kein Ersatz für den Kopf
- Verantwortlichkeit für positive und negative Entwicklungen liegt beim Menschen mit Behinderung
- Teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die der Mensch mit Behinderung nicht selbst ausführen kann
- Anwesenheitszeiten für unvorhergesehene Bedarfslagen
- Insbesondere Sicherheitsaspekte, pflegerische Aspekte

- Assistenz setzt Wünsche des behinderten Menschen um
- Assistenznehmende in der dominierenden Rolle
- Assistenz beruht auf dem Grundsatz der Nichtfachlichkeit
- Besondere Kompetenzen der Assistenzkraft notwendig
  - Unterordnung in den Alltag, Tagesrhythmus usw. des behinderten Menschen
  - Fähigkeit, sich zurückzunehmen
  - Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit in besonderem Maße notwendig (existenzielle Bedeutung für den behinderten Menschen, aber auch aufgrund der Position im engsten Lebensbereich)
  - Belastbarkeit
  - Kommunikation mit den behinderten Menschen und der Umwelt (einschließlich Gebärdensprache o. ä.)

- Kompetenzen in der Assistenz - Freiraum und Handlungsauftrag
  - Personalkompetenz – Freiheit, sich auszusuchen, wer für einen tätig wird (Persönlichkeit, Geschlecht, Alter)
  - Anleitungskompetenz – Expertentum in eigener Sache
  - Organisationskompetenz – Auswahl, wie, wann, wo die Assistenzleistungen erbracht werden (kein fester Zeitplan)
  - Raumkompetenz – Auswahl, wo die Hilfen erbracht werden
  - Finanzkompetenz – Gestaltungsspielraum zur eigenverantwortlichen Umsetzung, setzt ausreichende Mittelbewilligung voraus

- Hilfen aus einer Hand
  - verringert terminliche Bindungen
  - vereinfacht die Flexibilisierung der Hilfestellung
  - zeitliche Flexibilität ähnlich wie bei Menschen ohne Behinderung
  - keine Zuständigkeitslücken
- Kontinuität
  - Arbeitsverhältnis bei Persönlicher Assistenz oft unbefristet
  - Zusammenarbeit länger als früher mit Zivildienstleistenden
  - Einarbeiten fällt nicht so häufig an
  - Belastungen durch Einarbeitung entsprechend geringer
  - Kontinuität schafft Vertrauen und kooperative Basis für Zusammenarbeit

- Arbeitgebermodell
  - Reinform der Persönlichen Assistenz
  - Mensch mit Behinderung stellt die für ihn tätigen Assistenzkräfte selbst ein und fungiert als Arbeitgeber
  - er hat eine kleine Firma mit allen Rechten und Pflichten eines Arbeitgebers



- Vorteile:
  - unmittelbare Auswahl der Assistenzkräfte
  - höchstens Maß an Selbstbestimmung
  - keine Rechtfertigungszwänge gegenüber der Dritten
  - viel Raum für individuelle Absprachen und Gestaltungen im eigenen Assistenzteam
  - Preisvorteil gegenüber einem Assistenzdienst (20-25 %)

- Nachteile:
  - Eigenverantwortlichkeit für positive, aber auch für negative Entwicklungen im eigenen Arbeitgebermodell
  - Reserve bei Krankheit oder Urlaub problematisch
  - (auch Minijobber als Assistenz haben Urlaubsansprüche)
  - Arbeitsaufwand für Personalsuche, Dienstplangestaltung, Lohnabrechnungen usw.
  - keine Unterstützung bei Problemen und Konflikten
  - man muss grundsätzlich alles selber machen
  - Arbeitsbedingungen sind zumeist sehr prekär

- Unzureichende Arbeitsbedingungen
- häufiger Verweis auf gesetzlichen Mindestlohn
- teilweise Bestrebungen, einzelne Arbeitsstunden unterhalb des Mindestlohns zu vergüten
- häufig Verweigerung von Zuschlägen für Nacht- und Feiertagsarbeit
- häufig Begrenzung auf den gesetzlichen Mindesturlaub
- häufig Verweigerung von Tarifentwicklungen
- Ausnutzen der Position des behinderten Menschen als Einzelkämpfer

- Verkennung der Leistungen von Assistenzkräften
- völlige Unterordnung unter den Alltag des behinderten Menschen
- sehr großes Näheverhältnis
- Einfühlungsvermögen (man begleitet den behinderten Menschen in dessen gesamtem Leben, sogar bis zu dessen Ende)
- hohe Arbeitsbelastung auch durch einfache, aber häufige grundpflegerische Unterstützungsbedarfe
- Arbeitgebermodell schafft Drucksituationen, trotz krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit zum Dienst anzutreten

- Forderung auf Anerkennung des Entlastungseffekt durch Arbeitgebermodell
- Forderung nach Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen für Assistenzkräfte
- ansonsten droht das Scheitern des Arbeitgebermodells mangels Personal
- Alternative ist dann der Wechsel in ein Dienstleistungsmodell

- Wird durch pädagogische Fachkräfte o. ä. erbracht
- Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung
- insbesondere Anleitungen und Übungen

- Bei Anleitung und Übungen wird das klassische Assistenzverhältnis umgedreht
- Assistenz als übergeordnete Rolle
- behinderte Menschen als untergeordnete und lernende Personen
- qualifizierte Assistenz mit klassischem Assistenzverständnis nicht vereinbar
- Assistenz muss als manuelle Handreichung unter weitgehender Kompetenz des behinderten Menschen propagiert werden
- Begriff der Assistenz darf weder aufgeweicht noch uns aus der Hand genommen werden!
- Gesetzgeber scheint Assistenz und persönliche Unterstützungsleistung nicht sauber voneinander zu trennen

- Positiv ist hervorzuheben, dass Assistenz als eigenständige Leistung ausdrücklich genannt und kodifiziert wird
- positiv ist auch, dass Elternassistenz und Begleitete Elternschaft im Gesetz ausdrücklich geregelt sind
- negativ ist der Vorrang der ehrenamtlichen Assistenz bei Ausübung eines Ehrenamtes zu bewerten
- negativ ist die fehlende Wertschätzung zahlreicher Leistungsträger gegenüber einem Arbeitgebermodell anzusehen (Vorgabe prekärer Arbeitsbedingungen)
- nicht nachvollziehbar ist die Erweiterung des Assistenzbegriffs auf qualifizierte Assistenz
- Begriff der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung wird „gekapert“ und aufgeweicht
- Rolle des behinderten Menschen in der qualifizierten Assistenz ist mit dem klassischen Assistenzverständnis nicht vereinbar